

Personalwesen

VMBI 1999 S. 307

Bestimmungen über den Ausweis für Reservisten

– Erstfassung –

Der „Truppenausweis für Reservisten“) wird durch den „Ausweis für Reservisten“ ersetzt.

1 Allgemeines

1.1 Zur Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den früheren Soldaten der Bundeswehr kann auf Antrag ein „Ausweis für Reservisten“ ausgestellt werden, wenn der frühere Soldat der Bundeswehr:

- als Führungs- oder Funktionspersonal in der Truppe beordert ist und auch außerhalb von Wehrübungen einen engen Kontakt zu seinem MobTrT/DSt pflegt, oder
- als in der Freiwilligen Reservistenarbeit (FrwResArb) im Sinne der Richtlinien BMVg zur FrwResArb im Rahmen einer Beorderung oder im Rahmen einer der ausstellenden Dienststellen bekannten Reservistenvereinigung engagiert bekannt ist, oder
- als Mandatsträger/Mitarbeiter im „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ oder „Deutschen Bundeswehrverband e. V.“ tätig ist.

Unabhängig davon kann in Ausnahmefällen ein „Ausweis für Reservisten“ auch anderen früheren Soldaten der Bundeswehr ausgestellt werden, sofern sie den Nachweis über ihre regelmäßige Teilnahme an der FrwResArb erbringen.

1.2 Frühere Berufssoldaten erhalten auf Antrag einen „Ausweis für Reservisten“, sofern keine Hinderungsgründe gemäß Abschnitt 3.2 vorliegen.

2 Rechte und Pflichten aus dem Besitz des „Ausweis für Reservisten“

2.1 Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepaß.

2.2 Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr zu betreten, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (z.B. Sperrzonen, BMVg) besondere Anordnungen bestehen.

Der vereinfachte Zutritt mittels „Ausweis für Reservisten“ gilt nicht bei der Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, z.B. zur Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen. Für derartige Tätigkeiten ist eine Anmeldung bei der Wache oder einer entsprechenden Stelle (z.B. Pförtner oder Schließerposten) erforderlich. Von den Absicherungsdiensten sind die früheren Soldaten der Bundeswehr in diesen Fällen wie sonstige Besucher zu behandeln.

Bei Mißbrauch kann der „Ausweis für Reservisten“ auf Dauer eingezogen werden. Fälle des Mißbrauchs sind dem BMVg – Referat ES – auf dem Dienstweg zu melden.

2.3 Die Regelungen für das Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr durch Angehörige der Reserve (ZDv 37/10 „Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ und Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses – VMBI 1996 S. 271) werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

2.4 Bei Reisen in NATO-Staaten, durch Österreich oder durch die Schweiz darf der „Ausweis für Reservisten“ mitgeführt werden. Bei Reisen in das übrige Ausland ist die Mitnahme des Ausweises untersagt.

2.5 Der „Ausweis für Reservisten“ ist eine Urkunde. Unbefugte Änderungen sind strafbar. Er ist pfleglich zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust sowie vor mißbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen.

Der Verlust des „Ausweis für Reservisten“ ist der ausstellenden Stelle, gegebenenfalls der für die Neuausstellung zuständigen Stelle, unverzüglich anzuzeigen.

3 Ausstellung des „Ausweis für Reservisten“

3.1 Der „Ausweis für Reservisten“ wird auf Antrag ausgestellt.

3.1.1 Der Antrag ist von beordneten Reservisten bei der KalfüDSt ihres MobTrT/DSt zu stellen.

3.1.2 Liegt keine Mob-Beorderung vor, ist der Antrag an das für den Wohnort des früheren Soldaten der Bundeswehr zuständige VBK zu richten.

3.1.3 Berufssoldaten können auch unmittelbar vor der Zurruhesetzung die Ausstellung eines „Ausweis für Reservisten“ bei ihrem Truppenteil/ihrer Dienststelle beantragen.

3.2 Über die Ausstellung und den Einzug des „Ausweis für Reservisten“ entscheiden:

- die in Abschnitt 3.3 Genannten,
- die Referatsleiter der für die truppendienstlichen Angelegenheiten zuständigen Referate für im BMVg ausscheidende Berufssoldaten,
- der Referatsleiter – PSZ IV 1 für im BMVg beordnete Reservisten.

Sie prüfen die Notwendigkeit der Ausstellung im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitt 1. Bei der Prüfung auf evtl. Hinderungsgründe (z.B. Sicherheitsbedenken aufgrund bestimmter konkreter Anhaltspunkte) ist das zuständige KWEA, bei noch im Dienst befindlichen Berufssoldaten die zuständige MAD-Dienststelle um Absicherungsberatung zu ersuchen. Bestehen Zweifel, ist die Entscheidung des BMVg – Referat PSZ IV 2 – herbeizuführen. Als Nachweis über ihren früheren Status legen ehemalige Berufssoldaten das Personalstammblatt Soldaten oder andere amtliche Dokumente mit den erforderlichen Angaben vor. Ohne Angabe von Gründen kann die Ausstellung des „Ausweis für Reservisten“ verweigert oder der Ausweis eingezogen werden.

3.3 Den „Ausweis für Reservisten“ stellen aus:

- das Bundesministerium der Verteidigung (Innerer Dienst – Paß- und Ausweisstelle –) für im BMVg ausscheidende Berufssoldaten und beordnete Reservisten nach Entscheidung gemäß Abschnitt 3.2,
- die Kdr/DStLtr der KalfüDSt für die beordneten Reservisten der ihnen unterstellten MobTrT/DSt,
- die Kdr der VBK für die übrigen früheren Soldaten der Bundeswehr, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen (vgl. Abschnitt 3.1.2),
- die nächsten Disziplinarvorgesetzten (im Heer in den nach Heeresstruktur gegliederten Truppenteilen jedoch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten – die Bataillonskommandeure) für ausscheidende Berufssoldaten.

3.4 Die nach Abschnitt 3.3 zuständigen Vorgesetzten können ihre Befugnis zum Ausstellen von „Ausweisen für Reservisten“ einem Offizier ihres Stabes/ihrer Dienststelle übertragen. Die Übertragung ist schriftlich zu verfügen.

4 Ausstellung und Ausgabe des „Ausweis für Reservisten“

4.1 Für die Ausstellung des Ausweises ist der Vordruck „Ausweis für Reservisten“ zu verwenden. Vor der Ausgabe ist der Ausweis in eine Laminierhülle einzukleben.

¹⁾ BMVg – P II 6 – Az 16-26-02/05 vom 27. Februar 1986 – im VMBI nicht veröffentlicht

4.1.1 Die Gültigkeit ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von zwei Jahren zu befristen; zum Gültigkeitsablauf kann auf Antrag ein neuer Ausweis mit einer weiteren Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden.

Für ehemalige Berufssoldaten ist die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Jahres, in dem der Ausweisinhaber das 65. Lebensjahr vollendet, festzusetzen.

Für die übrigen früheren Soldaten der Bundeswehr endet die Gültigkeitsdauer spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Ausweisinhaber das 60. Lebensjahr vollendet, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

4.1.2 Der Ausweis enthält folgende Angaben:

- Dienstgrad (siehe Abschnitt 4.1.3),
- Name, Vorname, PK,
- AusweisNr.,
- Gültigkeitsdatum,
- ausstellende Dienststelle,
- Dienstsiegelabdruck der ausstellenden Dienststelle,
- Unterschrift des Ausweisinhabers.

4.1.3 Der verliehene Dienstgrad ist entsprechend Artikel 1 der „Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten“ (ZDv: 14/5 B 181) mit vollem Wortlaut und mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) oder „der Reserve“ (d.R.), gegebenenfalls auch „außer Dienst und der Reserve“ (a.D. und d.R.) anzugeben.

4.2 Bei Ausstellung des Ausweises ist dem früheren Soldaten der Bundeswehr/Berufssoldaten ein Merkblatt gemäß Anhang 1 auszuhändigen. Dieses ist um die Angabe der ausstellenden Stelle mit vollständiger Anschrift und dem Gültigkeitsdatum des Ausweises zu ergänzen.

4.3 Die Ausgabestellen führen über den „Ausweis für Reservisten“ Ausgabelisten nach dem Muster des Anhangs 2. Für die Aufbewahrungsfrist gilt Abschnitt 5.2.3.

4.3.1 Mit der Unterschrift auf der Ausgabeliste bestätigt der Ausweisinhaber den Empfang des Ausweises und des Merkblattes und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen aus dem Merkblatt.

Der Ausweisinhaber meldet den Verlust des Ausweises sowie Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seines Dienstgrades an die für ihn zuständige Stelle.

4.3.2 Gemeldete Änderungen der Ausweisinhaber sowie die Einziehung/Rücknahme/der Verlust von Ausweisen sind in der Ausgabeliste zu vermerken.

4.4 Soweit Änderungen auf dem Ausweis erforderlich werden oder die Gültigkeitsdauer verlängert werden soll, ist durch die für die Ausstellung zuständige Stelle ein neuer Ausweis auszustellen. Der alte Ausweis ist einzuziehen und zu vernichten.

4.5 Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 entfallen, zieht die für den früheren Soldaten der Bundeswehr zuständige Stelle (KalfüDSt des MobTrT/DSt oder VBK) den Ausweis ein. Eingezogene Ausweise sind zu vernichten.

Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums sind die „Ausweise für Reservisten“ nicht zurückzufordern.

5 Beschaffung und Behandlung der Vordrucke

5.1 Formblätter/Merkblätter nach den Mustern der Anhänge 1 und 2 sind durch die ausgebenden Stellen selbst herzustellen.

5.2 Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ (Anhang 3) sind auf dem Nachschubwege anzufordern (Persmil/Bw/0140/99/V, Versorgungsnummer: 7530-12-346-9967). Mit den Vordrucken werden die dazugehörigen Laminierhüllen ausgeliefert. Sie sind regelmäßig durch Kuriere, durch Boten oder im Rahmen von Versorgungsfahrten zu befördern. Müssen die Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ ausnahmsweise per Post befördert werden, sind sie in Paketen mit den Zusatzleistungen „Besonderer Wert“ in Höhe von 1000 DM und mit „Rückschein“ aufzugeben.

Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ sind mit einem Empfangsschein (zweifach) zu übergeben bzw. zu übersenden. Auf dem Empfangsschein sind die Buchstaben-/Nummernfolgen der Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ zu vermerken.

5.2.1 Bei Empfang sind die Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ anhand des Empfangsscheines auf Vollzähligkeit und Übereinstimmung der Ausweisnummern zu prüfen. Eine Ausfertigung des Empfangsscheines ist vom Empfänger zu unterschreiben und – mit Empfangsdatum und Dienstsiegelabdruck versehen – dem Absender zurückzusenden.

5.2.2 Vordrucke sind in Stahlschränken mit Sicherheitsschloß aufzubewahren und nur gegen Quittung abzugeben. Die Ausgabe von Vordrucken zu Lehrzwecken ist untersagt. Bis zur Änderung der ZDv 10/6 „Wachdienst in der Bundeswehr“ ist eine Ausweiskopie zur ZDv 10/6 zu nehmen und bei Wachbelehrungen zu nutzen.

5.2.3 Die Nachweisliste und die Vorratsbestände „Ausweis für Reservisten“ sind mindestens einmal jährlich durch einen Offizier oder Beamten mindestens des gehobenen Dienstes zu prüfen. Die Prüfung ist in den Listen zu vermerken. Die Ausstellungs-/Ausgabelisten sowie die dazugehörigen Ausfertigungen der Empfangsscheine für den Empfänger sind für die Dauer von fünf Jahren (gerechnet ab dem Datum der längsten Gültigkeit) aufzubewahren.

5.2.4 Verschriebene Ausweisvordrucke sind bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und danach zu vernichten. In der Ausgabeliste ist in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen, daß der Ausweisvordruck wegen fehlerhafter Eintragungen nicht verwendet werden konnte; die übrigen Spalten bleiben offen.

6 Schluß- und Übergangsbestimmungen

6.1 Der Erlaß über den „Truppenausweis für Reservisten“ vom 27. Februar 1986 – BMVg – P II 6 – Az 16-26-02/05 wird mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen aufgehoben.

Die auf der Grundlage dieses Erlasses ausgestellten Ausweise verlieren spätestens mit Ablauf des 31. März 2000 ihre Gültigkeit; sie sind soweit möglich einzuziehen und zu vernichten. Dieses hat insbesondere bei Beantragung der Ausstellung des „Ausweis für Reservisten“ zu erfolgen, wenn der Antragsteller im Besitz eines „Truppenausweises für Reservisten“ ist. Die bei den Personalunterlagen der Reservisten befindlichen „Truppenausweise für Reservisten“ sind zu vernichten.

6.2 Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft.

BMVg, 20. Mai 1999
PSZ IV 2 – Az 16-26-02/19

Merkblatt für Inhaber des „Ausweis für Reservisten“

Sie haben sich mit Ihrer Unterschrift auf der Ausgabeliste verpflichtet, die Bedingungen aus diesem Merkblatt einzuhalten.

1. Der Ihnen ausgehändigte Ausweis für Reservisten ist eine Urkunde. Er ist pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen.
2. Der Ausweis für Reservisten ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepaß gültig. Sein Verlust sowie die Änderung Ihrer Anschrift, Ihre Namensänderung und Beförderung sind der ausstellenden Stelle (siehe Nr. 12) unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Ausweis für Reservisten berechtigt zum Betreten von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (z.B. Sperrzonen, BMVg) besondere Anordnungen bestehen (vgl. Nr. 5).
Der vereinfachte Zutritt mittels Ausweis für Reservisten gilt **nicht** bei Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, z.B. zur Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen. Für derartige Tätigkeiten ist eine Anmeldung bei der Wache oder einer entsprechenden Stelle (z.B. Pförtner oder Schließerposten) erforderlich. Bei Mißbrauch kann der Ausweis für Reservisten ohne Angabe von Gründen auf Dauer eingezogen werden.
4. Für das Tragen einer Uniform hat der Besitz des „Ausweis für Reservisten“ keine Bedeutung. Sie dürfen wie die übrigen Angehörigen/ehemaligen Angehörigen der Reserve nur Uniform tragen, wenn Sie als Soldat einberufen oder zu einer dienstlichen Veranstaltung zugezogen sind. Aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr kann jedoch auf Antrag die Genehmigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses erteilt werden. Anträge sind dem für den Hauptwohnsitz des ehemaligen Soldaten zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk vorzulegen.
5. Der Ausweis für Reservisten ist beim Aufenthalt in militärischen Anlagen und Einrichtungen mitzuführen. Auf Verlangen ist der Ausweis für die Zeit des Aufenthaltes in Sperrzonen (z.B. BMVg) im Tausch gegen einen Sonderausweis, Zutrittsberechtigungsschein oder ein Kennzeichen (Plakette) bei der Wache oder einer besonders ermächtigten Person zu hinterlegen.
6. Bei Reisen in NATO-Staaten, durch Österreich oder durch die Schweiz darf der Ausweis mitgeführt werden. Bei Reisen in das übrige Ausland ist die Mitnahme des Ausweises untersagt.

7. Scheiden Sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer aus der Freiwilligen Reservistenarbeit aus, ist der Ausweis an die ausstellende Stelle (siehe Nr. 12) zurückzugeben.
8. Die Gültigkeit des Ausweises ist zeitlich begrenzt, für ehemalige Berufssoldaten mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, für in der Freiwilligen Reservistenarbeit tätige Reservisten/ehemaligen Reservisten jeweils für maximal zwei Jahre, jedoch endet die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 60. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
9. Soll die Gültigkeitsdauer verlängert werden oder sind Änderungen eingetreten, so erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Stelle (siehe Nr. 10) auf Antrag einen neuen Ausweis.
10. Zuständig für die Ausstellung des Ausweis für Reservisten sind:
 - die Kdr/DstLtr der KalfüDst für beordnete Reservisten der ihnen unterstellten MobTrT/DSt,
 - das Referat PSZ IV 1 für im BMVg beordnete Reservisten,
 - der Kommandeur des VBK für die in seinem Verteidigungsbezirk wohnenden übrigen früheren Soldaten der Bundeswehr.
11. Eigenmächtige Eintragungen/Änderungen im Ausweis für Reservisten können neben anderen Folgen zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Urkundenfälschung führen. Der Ausweis für Reservisten bleibt auch nach der Aushändigung Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
12. Ausstellende Stelle (mit vollständiger Anschrift):

Ihr Ausweis für Reservisten ist bis zum gültig.

Anhang 2

Ausgabeliste für Ausweis für Reservisten

LfdNr.	AusweisNr.	Name	Dienstgrad	PLZ Ort	Ausgabedatum	Unterschrift des Empfängers (siehe unten)*	Bemerkungen
	Gültigkeitsdatum	Vorname	PK	Straße Nr.			
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	
						ich habe die Fußnote zur Kenntnis genommen.	

*) Der Empfänger des „Ausweis für Reservisten“ bestätigt mit seiner Unterschrift den Empfang des Ausweises und des Merkblattes, sowie daß er die Bedingungen aus dem Merkblatt ausdrücklich anerkennt.

**Ausweis für Reservisten
(Muster)**



Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern

Fach- und Sondergebiete

**Richtlinien
zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung durch
militärgeschichtliche Exponate (Sammlungen)
– Erstfassung –**

1 Grundsätze

- 1.1 Diese Richtlinien legen Ziel und Zweck von Sammlungen fest, in denen militärgeschichtliche Exponate¹⁾ zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung in der Bundeswehr präsentiert werden. Sie berücksichtigen die Vorgaben der ZDv 10/1 (Innere Führung) und der ZDv 12/1 (Politische Bildung in der Bundeswehr), die Weisung des Generalinspektors zur Intensivierung der historischen Bildung in den Streitkräften vom 2. März 1994 und die Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr vom 14. Juni 1994. Die Richtlinien gehen davon aus, daß Themen und Gegenstände der politisch-historischen Bildung als offener Prozeß zu verstehen sind, der gesellschaftlichen Wandlungen unterworfen ist. Insofern sind diese Richtlinien periodisch zu überprüfen und – falls erforderlich – veränderten Entwicklungen anzupassen.
- 1.2 Durch die **Politische Bildung**, die als gesetzlicher Auftrag im § 33 des Soldatengesetzes (VMBI 1996 S. 50) verankert ist, werden dem Soldaten die Werte und Normen der freiheitlich demokratischen Grundordnung verdeutlicht. Poli-

- tische Bildung zielt darauf ab, daß der Soldat den Sinn und die Notwendigkeit seines Dienstes für Frieden, Freiheit und Recht erkennt und anerkennt (ZDv 10/1, Nr. 356).
- 1.3 Politisch-historische Bildung trägt dazu bei, die Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr zu erreichen. Sie hilft dem Soldaten, aus der Kenntnis der Vergangenheit Maßstäbe für die Beurteilung von politischen Gegenwartsfragen zu gewinnen (ZDv 12/1, Nr. 203).
- 1.4 Grundsätze und Ziele zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr sind in der ZDv 10/1, Anlage 2/5, geregelt. Tradition und Traditionspflege sind von Geschichte und Geschichtsdarstellung zu unterscheiden (siehe auch Anlage 1); hierbei sind keine Epochen der deutschen Geschichte auszuklammern.
- 1.5 Soldaten, insbesondere das militärische Führungspersonal, werden durch die politisch-historische Bildung in den Streitkräften befähigt, sich durch eine von strenger Sachlichkeit bestimmte ganzheitliche Geschichtsbetrachtung als Soldaten in der Demokratie zu verstehen und damit Sinn und Zweck soldatischen Dienens in der Gegenwart zu erkennen. Durch die Beschäftigung mit ausgewählten Ereignissen und Persönlichkeiten der allgemeinen

¹⁾ Der Begriff „Exponate“ ist in Nr. 3.3.5 näher erläutert.